

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und den Vereinigten Arabischen Emiraten

über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 09. 02. 98

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

29. 12. 97

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 115/97

Bonn, den 29. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

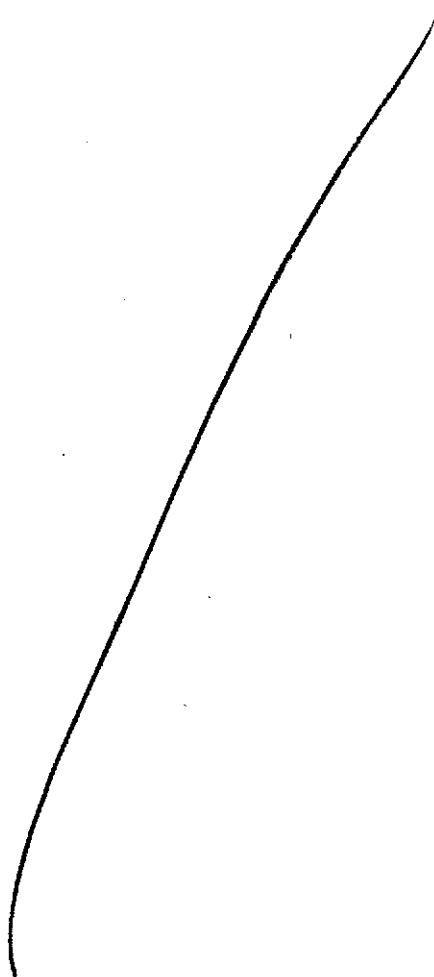
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 09. 02. 98



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Abu Dhabi am 21. Juni 1997 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten schafft.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United Arab Emirates
for the Promotion and the Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Arabischen Emirate
(nachstehend gemeinsam die Vertragsstaaten genannt) –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen und in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß die Förderung und der gegenseitige Schutz dieser Kapitalanlagen dazu führen werden, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Vertragsstaaten zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlage“ Vermögenswerte jeder Art, die Investoren des einen Vertragsstaats in beliebiger Form im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften anlegen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, umfaßt der Begriff „Kapitalanlage“
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstiges Sachvermögen wie Hypotheken, Pfandrechte, Nießbrauch und ähnliche Rechte;
 - b) Gesellschaftsanteile, -einlagen und -obligationen oder andere Rechte und Beteiligungen an solchen Gesellschaften sowie von einem Vertragsstaat oder seinen staatlichen Stellen emittierte Wertpapiere;
 - c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Marken, Patente, gewerbliche Geschmacksmuster und andere gewerbliche Schutzrechte, Know-how, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Handelsnamen und Goodwill;

The Federal Republic of Germany
and
the United Arab Emirates
(hereafter collectively referred to as the Contracting States),

Desiring to intensify economic cooperation between both States and intending to create favourable conditions for investments by investors of one Contracting State in the territory of the other Contracting State,

Recognizing that the encouragement and reciprocal protection of such investments will be conducive to stimulation of private business initiative and will increase prosperity in both Contracting States,

Have agreed as follows:

**Article 1
Definitions**

For the purposes of this Agreement:

1. the term "investment" shall comprise every kind of asset invested in any form by the investor of one Contracting State in the territory of the other Contracting State in accordance with its legislation. Without restricting the generality of the foregoing the term "investment" shall include:
 - (a) movable and immovable property as well as any other property in rem such as mortgages, liens, pledges, usufruct and similar rights;
 - (b) shares, stocks and debentures of companies or other rights or interests in such companies as well as securities issued by a Contracting State or its entities;
 - (c) claims to money or to any performance having economic value associated with an investment;
 - (d) intellectual property rights in particular copyrights, trademarks, patents, industrial designs and other industrial property rights, know-how, trade and business secrets, technical processes, trade names and goodwill;

- e) gesetzliche oder vertragliche Konzessionen sowie kraft Gesetzes erteilte Lizenzen und Genehmigungen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2. bezeichnet der Begriff „Investor“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- aa) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- bb) jede nach ihrem Recht gegründete juristische Person sowie jede derartige Handelsgesellschaft, sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

- b) in bezug auf die Vereinigten Arabischen Emirate:

- aa) natürliche Personen, die nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Arabischen Emirate besitzen;
- bb) jede nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate gegründete Wirtschaftseinheit mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten hat, wie gewerbliche Unternehmen, Genossenschaften, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Firmen, Einrichtungen, Fonds, Organisationen und Verbände oder ähnliche Wirtschaftseinheiten, gleichviel ob mit beschränkter oder sonstiger Haftung;
- cc) die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate, die mittelbar oder unmittelbar durch örtliche oder bundesstaatliche Finanzinstitute sowie Entwicklungsfonds, Behörden oder ähnliche staatliche Einrichtungen mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten tätig wird;

3. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, und umfaßt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gewinne, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Aktien, Dividenden, Lizenz- oder andere Entgelte sowie Sachleistungen einschließlich Erträgen aus Wiederanlage;

4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Hoheitsgebiet, in dem das Grundgesetz Anwendung findet, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt;
- b) in bezug auf die Vereinigten Arabischen Emirate ihr Hoheitsgebiet, einschließlich der Inseln, des Küstenmeers und sonstiger Meeresgebiete, in denen die Vereinigten Arabischen Emirate nach ihrem Recht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben.

5. Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage sind Organisation, Überwachung, Betrieb, Instandhaltung oder andere Tätigkeiten, die zur Durchführung von Geschäften sowie zur Erfüllung und Vollstreckung von Verträgen erforderlich sind.

- (e) business concessions conferred by law or contract and any licences and permits pursuant to law, including the rights to search for, extract and exploit natural resources.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investments.

2. The term "investor" shall mean

- a) in respect of the Federal Republic Germany:

- aa) Germans within the meaning of the basic law for the Federal Republic of Germany;
- bb) any juridical person as well as commercial or other company or association with or without legal personality, established in accordance with its laws, and having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;

- b) in respect of the United Arab Emirates:

- aa) natural persons holding the nationality of the United Arab Emirates in accordance with the laws of the UAE;
- bb) any entity, with or without legal personality, established in accordance with the laws of the UAE, and having its seat in the UAE, such as enterprises, cooperatives, partnerships, corporations, foundations, companies, firms, establishments, funds, organizations and business associations or similar entities, irrespective of whether their liabilities are limited or otherwise;
- cc) the Government of the State of the UAE acting either directly or indirectly through their local and federal financial institutions as well as development funds, agencies or other similar government institutions having their seats in the UAE.

3. The term "returns" shall mean amounts yielded by an investment and in particular, though not exclusively, includes profits, interest, capital gains, shares, dividends, royalties or fees, and payment in kind including returns from reinvestment.

4. The term "territory" means

- a) in respect of the Federal Republic of Germany the territory in which the basic law is applicable including the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas;
- b) in respect of the United Arab Emirates its territory, including islands, territorial sea and other areas in the sea within which the United Arab Emirates exercises under its laws in conformity with international law sovereign rights or jurisdiction.

5. Associated activities include the organization, control, operation, maintenance or other facilities for the conduct of business and the performance and enforcement of contracts.

Artikel 2

Förderung und Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen aus dem anderen Vertragsstaat nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen. Kapitalanlagen, die vorgenommen worden sind, genießen vollen Schutz und volle Sicherheit.

Article 2

Promotion and Protection of Investments

(1) Each Contracting State shall as far as possible encourage investments from the other Contracting State in its territory and in accordance with its legislation shall admit such investments. Once established, investments shall enjoy full protection and security.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt die Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats gerecht und billig. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, daß die Verwaltung, die Instandhaltung, der Gebrauch und die Nutzung in keiner Weise durch willkürliche, unbillige oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Artikel 3

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Investoren des anderen Vertragsstaats stehen, nicht weniger günstig als unter vergleichbaren Bedingungen Kapitalanlagen eigener Investoren oder von Investoren dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung die günstigste ist.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Investoren des anderen Vertragsstaats hinsichtlich der Verwaltung, der Instandhaltung, des Gebrauchs, der Nutzung oder der Veräußerung ihrer Kapitalanlagen, des Geltendmachens ihrer Rechte, der Transferierung, der Entschädigung oder anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als seine eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung die günstigste ist.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, Vergünstigungen oder Anreize, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen seiner Zugehörigkeit zu bestehenden oder vorläufigen Übereinkünften zur Schaffung einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, eines gemeinsamen Marktes, einer Freihandelszone, einer Währungsunion oder einer ähnlichen internationalen Übereinkunft oder wegen seiner Assoziation damit einräumt.

(4) Die aufgrund dieses Artikels gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vorteile, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Übereinkünfte über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

Schutz von Kapitalanlagen

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen – weder unmittelbar noch mittelbar durch Maßnahmen gegen ein Unternehmen, in dem der Investor eine Kapitalanlage besitzt – von dem anderen Vertragsstaat enteignet, verstaatlicht oder einer anderen Maßnahme unterworfen werden, deren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung (nachfolgend gemeinsam als „Enteignung“ bezeichnet) gleichkommen, außer zum allgemeinen Wohl des letztgenannten Staates und gegen umgehende, angemessene und gerechte Entschädigung und unter der Voraussetzung, daß diese Maßnahmen auf nichtdiskriminierender Grundlage und in Übereinstimmung mit allgemeingültigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften getroffen werden. Die Rechtmäßigkeit einer Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen auf Verlangen des Investors in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachprüfbar sein.

(3) Die Entschädigung muß dem üblichen Marktwert der Kapitalanlage entsprechen, der nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen wie unter anderem investiertes Kapital, Wiederbeschaffungswert, Wertzuwachs, laufende Erträge, Goodwill und andere einschlägige Faktoren unmittelbar vor oder zu dem Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem der Beschluß zur Enteignung angekündigt oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Erfolgt die Zahlung der Entschädigung verspätet, so ist sie in einer Höhe zu leisten, die den Investor nicht schlechter stellt, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Entschädigung unmittelbar zum Zeitpunkt der Enteignung gezahlt worden wäre. Um dieses Ziel zu erreichen, sind neben der Entschädigung Zinsen zum marktüblichen Satz für den Zeitraum vom Tag der Enteignung bis zum Tag der Zahlung der Entschädigung zu zahlen, die jedoch in keinem Fall niedriger sein

(2) Each Contracting State shall accord fair and equitable treatment to the investments of investors of the other Contracting State. Each Contracting State shall ensure that the management, maintenance, use, and enjoyment, shall not in any way be impaired by arbitrary, unreasonable or discriminatory measures.

Article 3

National Treatment and Most Favoured Nation Treatment

(1) Each Contracting State shall accord investments made in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting State treatment not less favourable than that which it accords in like situations to investments of its own investors or investors of any third State, whichever is the most favourable.

(2) Each Contracting State shall accord investors of the other Contracting State, as regards management, maintenance, use, enjoyment, or disposal of their investments, means of asserting rights thereto, transfers, compensation, or any other associated activity therewith in its territory treatment not less favourable than that which it accords to its own investors or to investors of any third State, whichever is the most favourable.

(3) Such treatment shall not relate to privileges, benefits or incentives which either Contracting State accords to investors of third states on account of its membership of, or association with, any existing or interim agreements leading to a customs or economic union, a common market, a free trade area, a monetary union or similar international agreement.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting State accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

Protection of Investments

(1) Investments by investors of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by investors of either Contracting State shall not – neither directly nor indirectly through measures directed towards a company in which the investor holds an investment – be expropriated, nationalized or subjected to any other measure having effects equivalent to expropriation or nationalization (hereafter collectively referred to as “expropriation”) by the other Contracting State except for the public benefit of that State and against prompt, adequate and just compensation and on condition that such measures are taken on a non-discriminatory basis and in accordance with domestic laws of general application. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall at the request of the investor be subject to review by due process of law.

(3) Such compensation shall be equivalent to the fair market-value of the investment, as determined in accordance with recognised principles of valuation such as, inter alia, the capital invested, replacement value, appreciation, current returns, goodwill and other relevant factors, immediately prior to or at the time when the decision for expropriation was announced or became publicly known, whichever is the earlier. In the event that payment of compensation is delayed, such compensation shall be paid in an amount which would put the investor in a position not less favourable than the position in which he would have been, had the compensation been paid immediately on the date of expropriation. To achieve this goal the compensation shall include interest at the prevailing commercial rate, however, in no event less than the current LIBOR-rate from the date of expropriation until the date of payment. The determination of the amount

dürfen als der geltende LIBOR-Kurs. Bei fehlender Einigung zwischen dem Investor und dem Gaststaat wird die Festlegung der Höhe der Entschädigung auf Verlangen des Investors einem Schiedsverfahren oder örtlichen Gerichten unterworfen. Der endgültige festgelegte Entschädigungsbetrag wird dem Investor umgehend in frei konvertierbarer Währung ausbezahlt und kann unverzüglich frei transferiert werden.

(4) Dieser Artikel ist sowohl auf laufende Erträge aus einer Kapitalanlage als auch im Fall einer Liquidation auf die Liquidationserlöse anwendbar.

(5) Kapitalanlagen der Vertragsstaaten oder ihrer Investoren dürfen nur nach einem ordentlichen Rechtsverfahren der Zwangsverwaltung, Beschlagnahme oder ähnlichen Maßnahmen unterworfen werden.

Artikel 5

Entschädigung für Schäden und Verluste

(1) Investoren eines Vertragsstaats, deren Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand, Aufruhr, Aufstand, Unruhen oder ähnliche Ereignisse Verluste erleiden, werden von letzterem Vertragsstaat hinsichtlich Rückerstattung, Abfindung, Entschädigung oder sonstiger Gegenleistung nicht weniger günstig behandelt als dessen eigene Investoren oder Investoren dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung die günstigste ist. Solche Zahlungen erfolgen in frei konvertierbarer Währung und müssen unverzüglich frei transferierbar sein.

(2) Investoren eines Vertragsstaats, die aufgrund von in Absatz 1 genannten Ereignissen Schäden oder Verluste im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats erleiden infolge von

- a) Beschlagnahme ihrer Kapitalanlage oder Vermögenswerte durch dessen Streitkräfte oder Behörden,
- b) Zerstörung ihrer Kapitalanlage oder Vermögenswerte durch dessen Streitkräfte oder Behörden, die nicht durch Kampfhandlungen erfolgte oder durch den Zwang der Lage erforderlich war,

wird umgehende und angemessene Entschädigung für die Schäden oder Verluste geleistet, die sie während der Dauer der Beschlagnahme oder als Folge der Zerstörung ihrer Vermögenswerte erlitten haben. Solche Zahlungen erfolgen in frei konvertierbarer Währung und müssen unverzüglich frei transferierbar sein.

Artikel 6

Freier Transfer

(1) Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Investoren des anderen Vertragsstaats den freien Transfer von Zahlungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Erhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 und 5 vorgesehenen Entschädigung;
- f) der in Artikel 7 genannten Zahlung.

(2) Diese Transferleistungen erfolgen unverzüglich zum jeweils gültigen Wechselkurs.

(3) Ist ein Marktkurs nicht vorhanden, muß der Wechselkurs dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus den Kursen ergibt, die der internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

of compensation in the absence of agreement being reached between the investor and the host state, shall at the request of the investor be referred to arbitration or local courts. The amount of compensation finally determined shall be promptly paid to the investor in freely convertible currencies and allowed to be freely transferred without undue delay.

(4) The provisions of this Article shall apply to the current returns from an investment as well as, in the event of liquidation, to the proceeds from such liquidation.

(5) Investments of either Contracting State or any of its investors shall not be subjected to sequestration, confiscation or any similar measures except under due process of law.

Article 5

Compensation for Damages or Losses

(1) Investors of one Contracting State whose investments in the territory of the other Contracting State suffer losses owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, revolt, insurrection or riot or other similar events in the territory of the latter Contracting State shall be accorded by the latter Contracting State treatment, as regards restitution, indemnification, compensation or other settlement, not less favourable than that which the latter Contracting State accords to its own investors or to investors of any third State whichever is the most favourable. Resulting payments shall be in freely convertible currency and freely transferable without undue delay.

(2) Investors of one Contracting State who in any of the events referred to in paragraph (1) suffer damage or loss in the territory of the other Contracting State resulting from:

- (a) requisition of their investment or property by its forces or authorities,
- (b) destruction of their investment or property by its forces or authorities which was not caused in combat action or was not required by the necessity of the situation,

shall be accorded prompt and adequate compensation for the damage or loss sustained during the period of requisitioning or as a result of the destruction of the property. Resulting payments shall be in a freely convertible currency and freely transferable without undue delay.

Article 6

Free Transfer

(1) Each Contracting State shall guarantee to investors of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment, in particular:

- (a) of the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) in repayment of loans;
- (d) of the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) of compensation provided for in Article 4 and 5;
- (f) of payments referred to in Article 7.

(2) These transfers shall be made without undue delay at the applicable rate of exchange.

(3) In case no market exchange rate is established then the rate of exchange shall correspond to the cross-rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversion of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Artikel 7**Eintritt in Rechte**

(1) Hat ein Vertragsstaat eine Garantie für nichtkommerzielle Risiken in bezug auf die Kapitalanlage eines seiner Investoren im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewährt und aufgrund dieser Garantie Zahlungen an den Investor geleistet, so erkennt dieser andere Vertragsstaat die Übertragung der Rechte dieses Investors auf den erstgenannten Vertragsstaat und die Durchsetzung dieser Rechte durch den Vertragsstaat an; die Rechte, in die dieser Vertragsstaat eintritt, dürfen über die ursprünglichen Rechte des Investors nicht hinausgehen. Für den Transfer von Zahlungen an den Vertragsstaat aufgrund dieser Übertragung gelten die Artikel 4, 5 und 6.

(2) Auf Verlangen eines Vertragsstaats werden Fragen im Zusammenhang mit dem Eintritt in Rechte in gemeinsamen Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten beraten.

Artikel 8**Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und einem Investor**

(1) Investitionsstreitigkeiten jeder Art zwischen einem Vertragsstaat und einem Investor des anderen Vertragsstaats werden, soweit möglich, gütlich beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Ersuchen um Beilegung unterbreitet wurde, beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors an das zuständige Gericht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, verwiesen.

(3) Ist eine Streitigkeit zwischen den Parteien nach Ablauf von 24 Monaten nach der Notifikation der genannten Verfahren noch nicht beigelegt, so kann der Investor die Streitigkeiten nach dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten einem internationalen Schiedsverfahren unterwerfen, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen.

Beide Vertragsstaaten erklären hiermit ihr Einverständnis, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren nach dem vorstehend genannten Übereinkommen zu unterwerfen.

(4) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(5) Die Vertragsstaaten werden eine Angelegenheit, die einem Schiedsverfahren unterworfen wurde, nicht auf diplomatischem Weg verfolgen, bevor das Verfahren erschöpft ist oder einer der Vertragsstaaten es unterlassen hat, den Spruch des Schiedsgerichts zu befolgen oder zu erfüllen.

Artikel 9**Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch freundschaftliche Konsultationen beider Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit diesem Artikel einem von Fall zu Fall zu bildenden Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet: Jeder Vertragsstaat bestellt ein Mitglied, und diese beiden Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten bestellt wird, sofern zwischen den Vertragsstaaten und dem dritten Staat diplomatische Beziehungen bestehen. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt bestellt, zu dem der eine Vertrags-

Article 7**Subrogation**

(1) In the event that one Contracting State has provided a guarantee in respect of non-commercial risks for the investment effected by one of its investors in the territory of the other Contracting State, and has effected payment to said investor on the basis of that guarantee, the other Contracting State shall recognize the assignment and the enforcement of the rights of the investor to the first named Contracting State, whose right of subrogation shall not exceed the original rights of the investor. In relation to the transfer of payments to the Contracting State by virtue of this assignment, the provisions of Article 4, 5 and 6 shall apply.

(2) Questions arising from the subrogation will be consulted among the Contracting States on the request of either side.

Article 8**Settlement of Investment Disputes between a Contracting State and an Investor**

(1) All kinds of investment disputes between a Contracting State and an investor of the other Contracting State shall, as far as possible, be settled amicably.

(2) If the dispute cannot be settled in the way prescribed in paragraph (1) within six months of the date the request for settlement has been submitted, it shall at the request of the investor be filed to the competent court of the Contracting State in whose territory the investment was made.

(3) If there still exists a dispute between the parties after 24 months from the date of notification of the above-mentioned procedures the investor may submit the dispute to international arbitration under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States, unless the parties agree otherwise.

Both Contracting States herewith declare their consent to submit the dispute to arbitration under the said Convention.

(4) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(5) Neither Contracting State shall pursue through diplomatic channels any matter referred to arbitration until the proceedings have been exhausted or a Contracting State has failed to abide by or to comply with the award rendered by the Arbitral Tribunal.

Article 9**Settlement of Disputes between Contracting States**

(1) Any dispute between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Agreement shall be settled as far as possible through friendly consultations by both Contracting States through diplomatic channels.

(2) If a dispute cannot thus be settled within six months it shall, upon the request of either Contracting State, be submitted to an ad hoc Arbitral Tribunal in accordance with the provisions of this Article.

(3) The Arbitral Tribunal shall be constituted as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States provided that the Contracting States have diplomatic relations with that third State. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has

staat dem anderen seine Absicht mitgeteilt hat, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so wird der Vizepräsident gebeten, die Ernennungen vorzunehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so wird das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, gebeten, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 10

Anwendung auf Kapitalanlagen

Dieses Abkommen gilt für Kapitalanlagen, die Investoren des einen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats in dessen Hoheitsgebiet vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 11

Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 12

Anwendung sonstiger Regeln und besondere Verpflichtungen

(1) Ergeben sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, allgemeine oder besondere Regelungen, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewährt ist, so gehen diese Regelungen dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger sind.

(2) Besondere Verträge oder Verpflichtungen des einen Vertragsstaats gegenüber Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats gehen diesem Abkommen insoweit vor, als ihre Bestimmungen günstiger sind.

(3) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet eingegangen ist.

Artikel 13

Geltungsdauer und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht einer der beiden Vertragsstaaten das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schrift-

informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an Arbitral Tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph (3) above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall be invited to make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the court next in seniority who is not a national of either Contracting State shall be invited to make the necessary appointments.

(5) The Arbitral Tribunal shall reach its decision by a majority of votes. Such decision shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its member and of its representatives in the arbitral proceedings; the costs of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The Arbitral Tribunal may make a different ruling concerning costs. In all other respects, the Arbitral Tribunal shall determine its own procedure.

Article 10

Application to Investments

This Agreement shall apply to investments made in the territory of either Contracting State in accordance with its legislation by investors of the other Contracting State prior to as well as after the entry into force of this Agreement.

Article 11

Relations between Contracting States

This Agreement shall remain in force irrespective of the existence of diplomatic or consular relations between the Contracting States.

Article 12

Application of other Rules and special Commitments

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Agreement contain regulations, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulations to the extent that they are more favourable shall prevail over this Agreement.

(2) Special contracts or commitments undertaken by one Contracting State with respect to the investments of investors of the other Contracting State, to the extent that their provisions are more favourable shall prevail over the provisions of this Agreement.

(3) Each Contracting State shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State.

Article 13

Duration and Termination

(1) This Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting State twelve months before its expiration. After the

lich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

expiry of ten years, this Agreement may be denounced at any time by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Agreement.

Geschehen zu Abu Dhabi am 21. Juni 1997 entsprechend dem 15. Safar 1418 nach der Hedschra, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Abu Dhabi on June 21st, 1997 corresponding to Hijra 15. Safar 1418 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Schneller

Für die Vereinigten Arabischen Emirate
For the United Arab Emirates
Mohammed Khalfan Bin Kharbash

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet von Investoren des anderen Vertragsstaats vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz des Abkommens.
- b) Die Vertragsstaaten werden, um Kapitalanlagen von Investoren durch die Beschäftigung hochqualifizierten Führungspersonals ihrer Wahl und unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu erleichtern, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(3) Zu Artikel 3

- a) Der in Artikel 3 genannte Grundsatz der Inländerbehandlung gilt vor allem für den Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen, Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, den Absatz von Erzeugnissen und den Zugang zu nationalen Finanzmärkten sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung.
- b) Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3.

(4) Zu Artikel 4

Der Begriff „Enteignung“ umfaßt auch andere Maßnahmen oder Eingriffe eines Vertragsstaats wie das Einfrieren oder Sperren von Vermögenswerten, oder vergleichbare Maßnahmen, wie die Zwangsveräußerung von Vermögenswerten, wenn diese Maßnahmen in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichkommen.

(5) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne dieses Abkommens gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Arab Emirates concerning the Promotion and the Reciprocal Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Ad Article 1

Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.

(2) Ad Article 2

- (a) Investments made, in accordance with the legislation of either Contracting State, within the territory of one Contracting State by investors of the other Contracting State, shall enjoy the full protection of the Agreement.
- (b) The Contracting States in the interest of facilitating the investment of investors by the involvement of top managerial personnel of their choice regardless of nationality shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall be given sympathetic consideration.

(3) Ad Article 3

- (a) The national treatment principle referred to in Article 3 applies particularly to the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel, of means of production or operation of any kind of the marketing of products or the access to local financial markets, as well as any other measures having similar effects.
- (b) Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.

(4) Ad Article 4

The term "expropriation" comprises also other measures or interventions by a Contracting State such as the freezing or blocking of assets or other comparable measures such as compulsory sales of assets if the effect of the above-mentioned measures would be tantamount to expropriation.

(5) Ad Article 6

A transfer shall be deemed to have been made "without undue delay" within the meaning of this Agreement if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and on no account shall exceed two months.

(6) Die Vertragsstaaten vereinbaren, auf Verlangen eines von ihnen, Konsultationen abzuhalten, um Streitigkeiten bezüglich des Abkommens beizulegen oder Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung des Abkommens zu erörtern.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird ein Vertragsstaat die freie Wahl von Transportunternehmen des anderen Vertragsstaats zulassen und die erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Transporte unter Beachtung der in dem jeweiligen Vertragsstaat geltenden Formalitäten erteilen.

(6) The Contracting States agree to hold consultations on the request of either, to resolve any dispute in connection with the Agreement, or to discuss any matter relating to the interpretation or application of the Agreement.

(7) Whenever goods or persons in connection with an investment are to be transported, a Contracting State shall allow free choice of transportation enterprises of the other Contracting State and shall issue the necessary permits to ensure such transportation in accordance with formalities applicable in either Contracting State.

Geschehen zu Abu Dhabi am 21. Juni 1997 entsprechend dem 15. Safar 1418 nach der Hedschra, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Abu Dhabi on June 21st, 1997 corresponding to Hijra 15. Safar 1418 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Schneller

Für die Vereinigten Arabischen Emirate
For the United Arab Emirates
Mohammed Khalfan Bin Kharbash

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das Investitionsförderungs- und -schutzabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem es günstige Bedingungen für gegenseitige Kapitalanlagen schafft. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Das Abkommen gewährleistet den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz, indem es bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt.

Es ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzabkommen besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher anderer Verträge mit Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Abkommensbestimmungen

Das Abkommen besteht aus 13 Artikeln, ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Investor“, „Erträge“, „Hoheitsgebiet“ sowie „Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage“. Im Falle der Vereinigten Arabischen Emirate gelten auch deren Regierung und ihre Finanzinstitute als Investor.

Nach der Definition des Hoheitsgebietes gilt das Abkommen auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht dem jeweiligen Vertragsstaat die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Nach Protokollnummer 1 genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs- und Zulassungsklausel sowie das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Gemäß Protokollnummer 2 Buchstabe a genießen die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgenommenen Kapitalanlagen den vollen Schutz des Abkommens.

Protokollnummer 2 Buchstabe b enthält eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der Innerstaatlichen Rechts-

vorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeits-erlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt, nach dem unter vergleichbaren Bedingungen Kapitalanlagen von Investoren des jeweils anderen Vertragsstaats nicht weniger günstig behandelt werden als Kapitalanlagen inländischer Investoren oder von Investoren aus Drittländern. In der Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Abkommen unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen sind, nicht gegen Artikel 3 verstoßen.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und gewährt den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare mittelbare oder unmittelbare Maßnahme ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen umgehende, angemessene und gerechte Entschädigung zulässig. Gemäß Protokollnummer 4 umfaßt der Begriff „Enteignung“ auch Eingriffe eines Vertragsstaats wie das Einfrieren oder Sperren von Vermögenswerten, wenn diese Maßnahmen in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichkommen.

Zu Artikel 5

Mit dieser Bestimmung wird bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert. Bei Beschlagnahme oder Zerstörung von Kapitalanlagen oder Vermögenswerten durch Streitkräfte oder Behörden besteht dagegen ein Anspruch auf umgehende und angemessene Entschädigung in frei konvertierbarer Währung.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Danach wird der Transfer von Kapital und Erträgen, der Rückzahlung von Darlehen, des Erlöses im Falle der Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage sowie der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Entschädigungen gewährleistet.

Weiterhin enthält der Artikel Bestimmungen über den anzuwendenden Wechselkurs. Gemäß Protokollnummer 5 darf die Transferfrist nach Einreichung eines entsprechenden Antrags zwei Monate nicht überschreiten.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische

Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor. Dabei wird die Streitigkeit zunächst an das zuständige Gericht des jeweiligen Vertragsstaats verwiesen. Ist die Streitigkeit nach Ablauf von 24 Monaten noch nicht beigelegt, so kann der Investor ein internationales Schiedsgericht anrufen.

Zu Artikel 9

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über Auslegung und Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 10

Das Abkommen gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 11

Das Abkommen enthält die übliche Fortleitungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 12

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes, aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung oder aufgrund besonderer Verträge mit dem Investor gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsstaaten zu, daß sie dem Investor gegenüber eingegangene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 13

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere zwanzig Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Abkommens sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen vereinbaren die Vertragsstaaten in Protokollnummer 6, auf Verlangen eines Vertragsstaats Konsultationen über Auslegung und Anwendung des Abkommens abzuhalten.

Protokollnummer 7 enthält ein Behinderungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

06.02.98

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.